

**SITZUNGSVORLAGE**

Gremium **Gemeinderat**  
öffentlich am 18.09.2017

Drucksache Nr. **2017/203**  
Federführung Stadtbauamt Fachbereich  
Baurecht  
Sachbearbeiter Astrid Exo  
Stand 01.09.2017  
Aktenzeichen 632.22  
Mitwirkung

**Baurechtliche Entscheidung;  
Errichten einer Werbetafel mit wechselndem Plakatanschlag, Isnyer Straße 14**

**Beschlussvorschlag**  
Kenntnisnahme

**Sachdarstellung**

Im Juni 2017 beantragte die Bauherrin, mit etwa 20 cm Abstand zur Ostwand des Wohngebäudes Isnyer Straße 14 eine freistehende Großflächenplakatwerbetafel mit wechselndem Plakatanschlag sowie 3,76 m Breite und 2,76 m Höhe zu errichten. Die Unterkante der Werbetafel soll 1,20 m über dem Gehweg liegen.

Der Bebauungsplan „Hinteres Ebnet – Teil 1“ lässt als Nebenanlagen nur Stellplätze, Kinderspielgeräte und Anlagen der Deutschen Bundespost zu. Werbeanlagen sind nur an Gebäudewänden und an der Stätte der Leistung im Erdgeschossbereich zugelassen. Namensschilder sind nur bis zu einer Höhe von 55 cm und einer Länge von 2/3 der Ladenbreite, maximal 6,0 m, zulässig, Zeichen dürfen höchstens 80 cm hoch und 1,20 m breit sein.

Die geplante Anlage ist freistehend, dient der Fremdwerbung und überschreitet die zulässigen Maße deutlich. Sie hält also die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht ein.

Eine Angrenzerin hat vorgebracht, die Werbetafel lenke vom Verkehr ab und verunstalte die Stadt, weitere Werbeanlagen seien zu befürchten und die Anlage sei nicht an der Stätte der Leistung.

Es sind weder Gründe des Gemeinwohls ersichtlich, die eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans erforderten, noch, dass die Einhaltung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde. Das Stadtbauamt beabsichtigt daher, den Bauantrag abzulehnen.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

## **Anlagen**

Lageplan

Fotomontage